**Zeitschrift:** Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

**Band:** 3 (1799)

**Artikel:** Versuch einer bestimmten und deutlichen Darstellung der

unveräusserlichen Menschen- und Staatsbürgerrechte, als Grundlage

der helvetischen Constitution

Autor: Zschokke, H.

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-543027

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 23.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Diesem 27johrigen Rrieg, bennoch das Theater ju puntt alle Theater in Belvetien gefchloffen senn. Athen nie geschloffen war; das meiß ich leider wohl; es war aber vielmehr ein Beweiß ber verdorbenen Sitten, als des Muthe und der Gleichgultigfeit ger bare Ausreiffer wird an Die Commiffion zurutgewiesen. gen Gefahren; und es fam die Athenienfer theuer bes Baterlands die Theater schloffen; und wir, D. Reprafentanten, wollen biefem groffen Beifpiel bem Direftorium zugewiesen, folgen. Oder wer barf langnen, daß unfer Baters sich nicht erwiesen ware, daß eben fein groffer moras Bersuch einer bestimmten und deutlichen Darlischer Rugen bei den Schauspielen heraustame, wenn ich auch ihre übrigen Bortheile zugeben wollte, so tommt es doch in diesem Augenblit gar febr darauf an , ob fie im gegenwartigen Zeitpunkt auf den Geift und Charafter unfere Bolls paffen. Denn, was der aufgeflarte, leichtfinnige Athenienfer nicht übel nahm, das konnte der weniger aufgeklarte, ernsthafte Schweis ich andes aufnehmen. Diesen Geift des Bolfs bitte

wiss. Er unterstüt also Marcaccis Antrag, benn ich ja wohl zu beherzigen, und es ware zu wüns auch die Sammung des Bolks ersodert denselsen. Ichen, wir hatten oft mehr Rütsicht darauf genome wirden ist von dem, in den Dörfern wenigstens, unterschaftlichen Tanz, sondern von in Helbetien unger wohnten Schauspielen, deren Vorbereitungen Aufschen und die ganze Mevolution hatte mehr Eingang ins Herz unserer Burger gefunden. Aber ware das auch nicht, gebote nicht schon die Klugheit diese Maaßregeln, so frage ich woch am Ende, ich frage euch ernst und seierlich: ist es sitts sich gut, ist es tugendhaft gehandelt, wenn die ganze mehr hatte ware das auch nicht; gebote nicht schon die Klugheit diese Maaßregeln, so frage ich woch am Ende, ich frage euch ernst und seierlich: ist es sitts lich gut, ist es tugendhaft gehandelt, wenn die Gesegeber Helvetiens jezt in der Hauptstadt des Landes ein Theater errichten lassen? ich frage euch, nicht gehandelt wenn die Besegeber Helvetiens jezt in der Hauptstadt des Landes ein Theater errichten lassen? ich frage euch, nicht gehandelt wenn die Besegeber Helvetiens jezt in der Hauptstadt des Landes ein Theater errichten lassen? ich frage euch, nicht gehandelt wenn die Besegeber Helvetiens jezt in der Hauptstadt des ni hts als eine naturliche Folge unfers vom Genat habt ihr das Derz euch in der Comodie zu freuen, verworfnen Beschlusses ift. Ich will die groffe Frage mahrend rechts und links der traurige Burgerfrieg jest nicht untersuchen, ob die Schauspiele im Ganzen und umringt? habt ihr das herz ein Lusispiel zu bemehr genüt als geschadet haben; es lieffe sich sehr klatschen, wahrend vielleicht im gleichen Augenblik viel darüber sagen; ich bin auch weit entfernt, das einer eurer verirrten Bruder das Erauerspiel seines legtere im Allgemeinen anzunehmen, aber ich getraue legten Augenblifs im Rampfe fpielt? fonnt ihr lachen, mic zu behaupten, daß, wenn auch hie und da Gule wenn der Lod rings um euch feine Genfe, das Feuer tur des Geiffes , des Geschmats , und die sogenanten eings um euch seine Flammen schwingt ? und denn, Schonen Runfe und Wiffenschaften Daburch befordert was werden unfre Bruder an den Grengen von uns worden find, bennoch die Lugend und Sittlichfeit ir benten , wann wir unfer weniges Geld in der Como: gend einer Ration noch nie einen Zuwachs durch fie Die verschleudern, mahrend dem fie, sie die Bers gewonnen hat; ja ich behaupte dreifte, daß auf dem theidiger unsere Rechte und unser Fresheit, unter gangen Erbenrund noch nie ein Bolt durch Diefelben freiem Simmel fur uns barben ? nein! B. Gefeggeber, moralisch beffer geworden ift. Auf Diefes Resultat Das wollt ihr nicht! Der allgemeine Beifall , mit wels führt die Weltgeschichte jeden fleißigen Forscher, und chem leztlich die Motion des B. Secretan von euch aufe bie einzelne Geschichte der beruhmtesten aller Bolfer, genommen wurde, laßt mich hoffen, daßihr euere Grunds ber Griechen und Romer, beweist unwiderspeechlich, saße über diesen Gegenstand nicht andern werdet, und daß gerade im Zeitpunkt der hochsten Kultur beider va ich überzeugt bin, daß wir, und nicht eine Munts Mationen, wo die Schauspiele auch den hochsten Gipel palitat fiber die Boblfahrt des Baterlands machen fei der damaligen Runft erreicht hatten, die Gitten muffen, da ich überzeugt bin, daß ber Genat unfern am verdorbenften maren. Diefer Zeitpunft fallt bei Befchlug blos begwegen verworfen hat, weil er gu eins ben Atheniensern in das Zeitalter des peloponnefischen feitig fich auf Luzern allein einschräufte, so trage ich Rriegs. Man wird mir einwenden, daß während bestimmt darauf an : es sollen im gegenwartigen Zeits

> Marcaccis Untrag wird angenommen. Ein vom Genat verworfner Beschluß über ftrafs

Frang Schreiber von Rrienz bei Lugern wunscht, gening ju fteben, benn fie verlohren ihre Freiheit bag fein Gobn von einem Engagement in Die 18000 Mann Dabei. Die Romer, und in unfern Tagen die Franken, befreit werde, weil er vernahm, daß es gur Stellverfres haben weit ebler gehandelt, indem fie bei Gefahren eines gu diefein Dienft Berurtheilten fenn follte.

Auf Erlachers Antrag wird Diese Bittschrift

fiellung der unveräuferlichen Menfchen= und Staatsburgerrechte, als Grundlage der helvetischen Constitution. Von Deine. 3schoffe.

(Borgelefen in der litt. Gefellschaft bon Lugern. Sigung bom 14. Mai.)

Die Erflarung der Menschenrechte, welche den Cons

stitutionen der neuen Freistaaten, als Kundament, uns stitution; dort die ganze Erklarung der Menschenrechte. tergelegt wird, ist wegen ihrer groffen Bestimmung, Aber, was ist das für eine Erklarung, die wieder der jedem Burger, jedem denkenden Mann von ausserore Erklarung bedarf? Der Landmann uberfchlagt diesels bentlicher Wichtigkeit. Der Organismus der Regies be, wie viele Bücherleser die Borreden zu überschlas rungsverfassung selbst, kann bon keiner so hohen Be- gen pflegen, und halt sich dafür an die Titel von der beutung fenn. Jene Grund fane waren es, welche, Organisation der verschiednen Gewalten, und lieset sie mit Kraft eines Zauberspruchs, die Bunder der franz mehr für sein Gedach tniß, als für seinen Berstand. fischen Revolution hervorriefen, und die halfte unsers In dem Borschlag zur Abanderung der Weltsheils neufchufen; jene Grundfate find es, welche helvetischen Staatsverfassung, welchen Die Coalition bon neun Machten Durchbrachen, und Revisionstommission bem Genate am 8ten Jas gegen welche die Berschwörung des Udels und Clerus maar und am 2ten und 5ten Marz vorgelegt hat, kampst; jene Grundsatze werden es senn, welche, find' ich in dem ersten Abschnitte die Erklarung der wenn es den Konigen einmal gelange die Repu liken Menschenrechte, bei aller philosophischen Pracision, ju bernichten, im Gorten ber Fürsten und Bifchoffe wenig dazu geeignet, dem groften Theil des Volts

unfrer Rathbarfchaft ein Bolf von breiffig Millionen als ber ftrengen Bestim utheit in den Begriffen. Geelen eleftrifirte, minder wirtfam ift. Mur mit ber

fel find, wird es nie, auch ber weifeften republikanis wie konnet ihr aber dasjenige fur ben Billen bes schen Berfassung jugethan senn, und eine glanzende Oberherrn ausgeben, von dem er nichts begreift? — Leibeigenschaft in Despotien, der vollkommensten Un. Ober wollen wir, wenn dieß Bolt, in seiner Unwis erkennung seiner Menschenwirde vorziehn. Wollet senheit von schlauen Stelleuten und Pfaffen gelenit, ihr die Revolution in Helvetien nicht vergebens ger das verwirft, was es nicht kennt, die Rechte der schehn senn laffen: so bringet die Nation zur Erkennts Menschheit durch Fenerschlunde predigen laffen?

felbst, den Freiheitsbaum einst wieder feimen machen. einzulenchten. Und doch, für wen ist diese Constitue Es ist mertwürdig, daß in Delvetien jene magis tion; ist sie bloß für die Gesezgeber, Gesezvollstreffer sche Formel Freiheit und Gleichheit, welche in und Nichter? dann bedürfte es freilich nichts mehr,

Aber nein, diefe Ronftitution ift fur das ges Regierungs form befchaftigt, erinnert fich ber grofte fammte Bolf. Ihr wollet fie Diefem Bolfe in ben Theil unfrer Mitburger faum einmal an das Grunde Urverfammlungen gur Annahme oder Berwerfung bors we fen derfelben, die Rechte der Menschheit. Unber legen. Und wie konnet ihr es mit ruhigem Gewiffen, kannt mit diefen, weiß er den Werth und die Zwefe wenn ihr überzeugt fend, das Bolt verftebe vom alle maffigfeit der neuen Staatsverfassung felbst nicht zu lerwesentlichsten des Inhalts das Wenigste? - heißt wurdigen. Er richtet die neue Constitution nur nach dieß nicht scherzen mit der feierlichsten handlung, sufalligen Bortheilen und lebeln, indem er fie mit der welche jemals eine Ration begehn fann? - Ihr wollet alten eidegenöffischen Conflitution vergleicht; ja, une fie dem Bolte vorlegen, und erwartet, daß Dieg Bolf fabig die Constitutionen zu vergleichen, halt er die Blut und Leben dafür aufopfern folle, wenn sie anges Sthrme der Gegenwart neben die Anhe der Bergan, taftet wird; wie möget ihr euch schmeicheln, daß eine genheit, and rechnet den Regiszungsfornen an, was Ration ben Anblit todter, für ne bezeutungslofer ben Zeitverhaltniffen, dem Zufall, den Umtrieben ein. Worter vorziehen werde dem, was ihr noch das gelner Monschen gebührt. Liebste ist? — Ihr faget felbst, die Constitution sen Go lange dem Bolte feine erhabnen Rechte dun, Die Urfunde vom hochsten Willen eures Couverains;

schehn senn lassen: so beinget die Nation zur Erkennt: Menschheit durch Fenerschlunde predigen lassen!

nis ihrer eignen Würde. Nur ein Thier last sich, Nein, Bürger, es ist unsere Psicht, alle Geisches Futters willen, das Joch gefallen, und einkt stell zu benußen, kein Nachsinnen zu sparen, nach des Herrn Belieben wieder schlachten. Es würz keine Nachtwachen zu schnen, um dem Volle jenede, des Selles Bequemlichkeit, und der vollen keiligen Grundsaße theuer zu machen, welche die Saus Krippe uneingedenk, die karzliche Nahrung in den keiligen Grundsaße theuer zu machen, welche die Saus Wir machen seinen Bosse theuer, wenn wir sie ihm welchem Zwek es gemästet wird von seinem Bester.

Was hat man aber bisher gethan in Helvetien wachen se dem Bosse theuer, wenn wir sie ihm won dos Voll mit seinen Rechten vertraut zu machen?

Ich glaube, so weniges, dass es des Namens kaum von einer Wahrheit lebendig ist, dem kam sie nied won einer Wahrheit lebendig ist, dem Kam sie nied won einer Wahrheit lebendig ist, dem Wacht, siese won ihr loszumachen.

Ind ist es denn unmöglich ein Voll von seiner hoszischen Kechtsamen, sind dem Landmann ein klingens hen Best immung, von seinen unvergänglichen

tischen Rechtsamen, sind dem Landmann ein klingen, ben Best inrmung, von seinen underganglichen bes Erz, eine könende Schelle. Er sinder sie an alle Mechten? Ist es denn schlechterdings norhwendig, bast dans eine Batton von Philosophen sich von ihren erz Ginn nicht.

Woran liegt es? Er hat sie toch in seiner Conzessen die denne? Ich kann es nicht glauben.

Denn fint jene Grundfage Babrbeiten, find ten, in Gefebeeg:falt, thelle jene beffer ju erflafie unlangbare Ausipruche der Bernunft: fo merden ren, theils fie gu fichern. fie von jeder Ver - aft willig erkannt werden, wenn fie nicht im Schleier einer fremden Sprache ver, mummt find. — Unire Pflichten und aufre Recht: find gleichsam die Tochter einer und derselben Muts ter; beide fammen von der prattifchen Bernunft. Warum follte man nun, da einem Rinde bie Pflich: ten der Menschheit begreiflich gemacht werden konnen, ihm nicht auch die Rechte der Menschheit mit gleicher Deutlichkeit vorftellen konnen?

Ich bekenne freilich, daß dies Geschäft mit Schwierigfeiten bertnupft ift; daß wir beforgen muß fen, mit bem Gewinn der Faglichkeit an ftrenger Pracifion ju verlieren. Aber alle Schwierigfeiten fons nen nie fo groß fenn, daß fie unfern Duth labmen.

Das Beffere ju ver uchen ift Pflicht!

Unch ich wagte den Versuch; ich leg' ihn eurer Prufung vor. Ch ich ihn aber mittheile, erlaubet mir noch einige Worte über Die Urt feiner Abfaffung.

Zuerst flette ich den Zwef des Staats auf benn auf ihn follen alle Gefete hinzeigen. Er felbst begreift in sich das hochste und allgemeinste Gesez.

welchen Gefene gegeben und beurtheilt werden follen. Ich ließ diese Grundfate aber darum auf die Erflas rung des höchsten Staatszweckes unmittelbar Das aber von feinem Gefez verboten ift, das ift er: folgen, theils weit bie Erflarung des Staatszwefs laubt gu thun, oder recht. felbit der overfte Grundfat aller Gefeggebung ift, theils weil in der Erorterung des Begriffes vom Gefet, Erreichung des allgemeinen 3mets bes gangen Bolts, jugleich der Begriff dessen, was Recht im Allges oder die Erreichung des Staatszweis. meinen sen, eingeschlossen ist; theils auch, weil die 4 Aus dieser Ursach soll tein Gesez gegeben wers Die Graatsorganifation regulatio werden.

Rach der Erlauterung des Begriffs bom Gefes folge die Bestimmung der unveraufferlichen Menfchens rechte. 3d drufte fie in positiven Formeln aus, und suchte fie fo einfach und flar darzustellen, daß leben.

ihre Wahrheit jedem einleuchten follte.

Den positiven Formeln lieg ich, um sie noch bes fim mter und prattischer zu machen, andre fols gen, theils negatio ausgedruft, theils auf bejondre

Berhaltniffe im Gtaat angewandt.

Bos den Urrechten der Menschheit unterschied ich die hauptrechte des Gtaatsbugers in einer auf ben Grundlagen der Menschenrechte gegrundeten Republit. Diefe haupt , Staatsburgerrechte folgen also den Urrechten der Menschheit, als die erften, allgemeinften Gesetze des Staats jur Sicherung jener & ibeiten ober Rechte, fo wir von der Ratur ems Pfiengen und durch die Runft, (d. i. Staat) fchupffein Eigenthum zu befitzen und zu gebraus ten follen.

Mit ber Entwickelung ber Staasburgerrechte vers mupfte ich aber noch die haupt: Staatsburgerpfliche

## Hamptgrundsate der Staatsverfasung. 1. Bom 3met bes Staats.

Weil jeder Mensch immer glutlicher und beffer werden will, so hat er des Beistandes vieler andera Menschen nothig. Biele Menschen, so in einem Lans de beifammenwohnen, find ein Bolt. Wenn fich aber ein Bolf vereinigt, um nach gleichen Gefegen gu leben, fo macht bas Bolf einen Staat.

Der Zwef von einem Staate, ober bem Beifams mentohnen vieler Menfchen unter einerlei Gefeten, ift alfo, daß nicht nur jedermann befto fichrer bei dem erhalten werde, was er hat, als da find : Leben, Eigenthum, Renntniffe und Lugend, fondern daß jes bermann noch mehr Gelegenheiten empfange, feinen Wohlffand, feine Ginfichten, und feine Eugend gu vermebren.

Bur diefen 3met nun follen alle Gefete fenn.

2. Bom Gefeg.

Artifel I. Das Gesez ift der Wille des ganzen Rach biefem gab ich Die Grundfage an, nach Bolfes über Das, mas zur Wohlfahrt Deffelben gez schehen soil.

2. Dem Gefet ift jedermann im gande unterthan.

3. Jedes Gefes foll gur legten Abficht haben Die

Grundsatze von den Rechten der Menschheit in einer den, wodurch die ersten Recht, welche schon jeder Constitution selbst Unsehn und Kraft eines Gesetzes Mensch von Natur hat, unersaubt oder sonst verlegt empfangen, nicht blog tonstitutio find, fondern fur werden. Denn biefe Rechte tann tein Menich verlies ren, oder abtreten; fie find unveraufferlich.

3. Die unveraufferlichen Rechte.

Urt. I. Jeder Menfch bat bas Recht, ju

a) Riemand foll den Burger tobten, noch feiner Gefundheit schaden fonnen, es fen bem, daß das Gefes ihn als einen Feind des Staats erflart, und Mothwehr gegen ihn angewant

wird, gur Gicherheit des Gangen.

b) Riemand foll willführlich ins Gefangnig ges worfen, oder vor Gericht geführt und gerich: tet werden konnen, als nur in dem Falle, und auf die Art und Beife, wie es das Gefez vors schreibt. Denn eine Person, nicht frei und fchreibt. ihrer selbst machtig, ift ihres Lebens nicht ficher.

Urt. 2. Jeder Menich hat das Recht,

che 11.

a) Riemand fann einen Undern in ber Freiheit hindern, das, was er mit Recht beitt, nach

Belieben gu gebrauchen; nur das Gefes allein

fochten werden, und niemand foff, ohne beffen gewiße Zeit be forgen und verwalten muffen, Willen in fein haus und hof und Eigenthum eindringen fonnen, es fen benn in folchen Gals

len, die das Gefez ausnimmt.

· smp!

c) Niemand fann von einem Andern gezwungen werden, irgend einen Theil feines Eigenthums es fodert, und die Nothwendigfeit anerkannt weise, oder durch Berkauf, oder durch Bes
ift, darf es durch das Geset geschehen, doch stechung erworben werden können. ju verlieren; nur wenn bas Wohl des Gangen

feit, dem Gesez gemäs, eingezogen werden, boch sollen die Abgaben der Burger jedesmal im Berhaltnif ihres Bermogens fichen , bag ber Alermere nicht gleiche Lasten trage mit dem Reis - chern.

e) Rein Gut foll mit unlostänflichen Zinsen, Diens

ffen u. bergl. behaftet werden fonnen.

Art. 3. Jeber Mensch hat das Recht, seis ne Geschifflichkeiten und Einfichten zu ver

mehren, und andern mitgutheilen.

a) Diemand barf einen Undern wegen feiner Meis nungen, Renntniffe und Ueberzeugungen, noch megen Mittheilung berfelben verfolgen; nur bas Gefes fann biefe Mittheilungsfreiheit einschrans ten, fofern fie boshafterweife die Ehre einzels ner Perfonen, ober den bochften Zwet des Staates verlegt.

b) Riemand fann feiner Religion willen gefrantt, oder in Uebung berfelben gehindert werden, fo lange diese lebung nicht dem höchsten Zwef

Des Staates zuwider ift. Urt. 4. Alle Menfchen haben Diefelben unveräufferlichen Rechte.

# 4. Die hauptburgerrechte.

Art. 1. Das gange Bolf ift ber Oberherr und Befitzer bon Delvetien.

a) Rein einzelner Mensch, noch eine Familie, oder Stadt ober Gegend barf fich anmaffen,

Selvetien zu beherrichen.

Urt. 2. Als Oberherr bat bas belvetis fche Bolf, welches in der Mehrheit ber Bir ger beffeht, fich felbft diefe Regierunge: berfaffung und Grundgejetze gegeben, um ba noch von feinen gu ernennenben Obrige teiten regiert ju werben.

a) Miemand barf Diefe Conffitution eigenmachtig abandern oder gerftoren, ohne Ginvilligung Des

helbetischen Bolfs.

Urt. 3. 218 Oberherr ermahlet bas beis fann Diese Freiheit Darauf einschranten, daß vetische Bolt aus seiner Mitte Burger, fie nicht jum Schaben bes Gamen gereiche. welche im Ramen des Boite bie verschiedes b) Kein Burger barf in seiner Wohnung anger nen Angelegenheiten des Staats auf eine

> a) Niemand barf bas Ganze, ober einen Theil ber gefammten Regierungsgeschäfte an fich zies hen, oder ausüben anders, als diefe boin Bolf gegebene Verfaffung es angeordnet hat.

Urt 4. Rein Staatsamt foll erblichers

Urt. 5. Jeder fimmfahige Burger bat auch dann nie, ohne gerechte Entschäbigung. Urt. 5. Jeder stimmfahige Burger hat d) Die Abgaben zu den Bedürsniffen des Staat das Recht, feine Stimme zu den Wahlen tes follen allein von der dazu verordneten Obrig: der Dbrigfeit ju geben, oder ju Hemtern aller Urt gewählt werden gu tonnen.

Art. 6. Alle Barger haben gleiche Bars

gerrechte.

a) For bem Gefes gilt fein Angehen der Berfon.

b) Rein beamteter Burger hat Vorrechte vor uns beamteten. Während der Ausubung feiner Amtes pflichten aber hat er das Recht, diejenige Uch: tung zu fodern, welche ihm als Stellvertreter des Oberheren gebührt.

c) Jeder Birger hat mit dem andern gleiches Recht, an den Gelegenheiten Theil zu nehmen, welche der Staat giebt, zur Bermehrung der

Einfichten und des Bohlffandes.

d) Es ift niemand wegen seiner Geburt oder hers funft edler, oder unedler; und es gilt fein Abel noch erblicher Borgug im Lante.

# 5. Sauptbirgerpflichten.

1) Jeder Burger ift schuldig, fich von den Gefet gen bes Baterlandes die nothigen Kenntniffe gu erwerben.

2) Reber Burger ift verpflichtet, gur Beschirmung und Erhaltung der vaterlandischen Wohlfart nach

fe nen Rraften beigutragen.

3) Jeber Burger ift Goldat furs Baterland.

4) Ein jeglicher foll die Rechte des Andern ehren, und wenn fie ben feinigen gu nahe treten, bon den gefezlichen Behörden die Entscheidung ans nehmen.

5) Der Burger ift fich bem Baterlande ichuldig.; barum foll er gegen frembe Machte feine Berg pflichtungen ibernehmen, welche der Unabhangigs feit und Wohlfart bee Baterlandes nachtheilig find.

6) Eben fo wenig darf ein Burger in geheime Ger sellichaften ober geheime Ordensverbindungen, ins nerhalb oder aufferhalb Landes eintreten und fich

verpflichten laffen.